

Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab vom 05.07.2021

Mit den neuen Länderverordnungen ist wieder fast alles möglich. Darüber können wir uns freuen. Einige Dinge müssen weiter beachtet werden und fordern schon in der Veranstaltungsplanung Aufmerksamkeit. Es gilt wie bisher: Die Einzelregelungen der Länder sind weiter unbedingt zu beachten.

1. Kirchenmusik

Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen können in unseren Kirchen und Gemeindesälen wieder stattfinden. Dabei gilt grundsätzlich die Test- und Maskenpflicht. Geimpfte und Genesene müssen ihren Status nachweisen. Außerdem sind Teilnehmerlisten zur Kontaktnachverfolgung erforderlich.

In Thüringen sind alle kulturellen Veranstaltungen fünf Tage vorher den Gesundheitsämtern anzuzeigen.

Ebenso ist in Thüringen zu beachten: Bei **Chor- und Orchesterproben** (incl. Musikalische Gruppen wie Posaunenchor u. ä.) in geschlossenen Räumen ist die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und ein negativer Coronatest (bzw. Nachweis als Genesener oder Geimpfter) erforderlich. Das gilt entsprechend bei öffentlichen Proben.

Für Sachsen-Anhalt und Sachsen gilt, dass die **Testpflicht** für Proben, Konzert- und andere Kulturveranstaltungen entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. In Brandenburg gilt dies, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 20 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet.

Bezüglich der Abstandsregeln beim Musizieren gehen wir nach wie vor davon aus, dass Abstände zwischen den Sänger*innen/Musiker*innen von 2 Metern und zum Chorleiter von 3 Metern ausreichend sind. Der Chorverband der Evangelischen Kirchen ist zu den von der Verwaltungsberufsgenossenschaft empfohlenen deutlich größeren Abständen bei Chorsänger*innen (3 Meter) mit der VBG im Gespräch. Ein Ergebnis liegt heute noch nicht vor.

2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Gerade in den in Kürze beginnenden Ferien und in den letzten Tagen davor gibt es viele Angebote für Kinder und Jugendliche. Da die entsprechenden Bildungs- und Tagungshäuser wieder geöffnet sind, sind auch solche Freizeiten wieder möglich. Zu beachten sind dabei insbesondere die Vorgaben der Länder, in denen sich die Häuser befinden und die Hygieneschutzkonzepte der Häuser selbst.

Das Kinder- und Jugendpfarramt rät z. B. zu Fahrradreisen in kleinen Gruppen von Gemeindehaus zu Gemeindehaus und hat dazu einiges vorbereitet. Siehe dazu: <https://www.evangelischejugend.de/jugendverband/aktuelles/projekte/sommer-2021/wir-wollen-ein-stueck-von-eurer-wiese-haben-mit-rad-und-zelt-durch-die-ekm.html>.

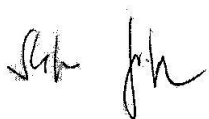
Außerdem gibt es die Möglichkeit des Abschlusses einer besonderen Versicherung der Risiken der Coronapandemie durch die COVID-19 Protect plus Versicherung für Reisen der Kinder- und Jugendarbeit. Siehe dazu: <https://www.ecclesia.de/service/downloads#reise>.

Der Krisenstab empfiehlt den Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit, die detaillierten Empfehlungen und Hinweise auf der Homepage des Kinder- und Jugendpfarramtes zu nutzen.

3. Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen

In Innenräumen ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes (MNS) weiterhin erforderlich. Allerdings kann aktuell in allen Bundesländern der MNS am Sitzplatz abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Soll in Innenräumen durch die Teilnehmenden gesungen werden, muss der MNS wieder getragen oder der Abstand zwischen den Teilnehmenden auf mindestens 2 Meter erhöht werden. Es ist vor Ort die jeweils angemessene Lösung zu finden. Bei Gemeindefesten empfiehlt sich der orientierende Blick auf die Regelungen und Vorgaben der Landesverordnungen zu den sonstigen Veranstaltungen.

Erfurt, den 6. Juli 2021



i.V. Stefan Große
Oberkirchenrat



Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat